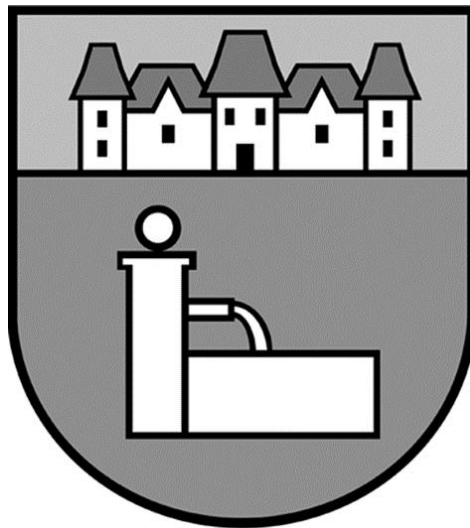


Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren



Gemeinde
Feldbrunnen-St. Niklaus

01.01.2015

Inhaltsverzeichnis

I	Geltungs- und Anwendungsbereich			3
II	Verkehrsanlagen			3
III	Abwasserbeseitigungsanlagen	4	bis	8
IV	Wasserversorgungsanlagen	8	bis	9
V	Gebührenbezug			10
VI	Schluss- und Übergangsbestimmungen			11

Anhang

	Gebührenanhang	12	bis	14
--	----------------	----	-----	----

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt
auf §56 lit. a und 121 Gemeindegesetz BGS 131.f

Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Gestützt auf §118 Planungs- und Baugesetz und §2 und §52 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung) wird beschlossen:

Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren des Kantons Solothurn vom 3. Juli 1978 (Grundeigentümerbeitragsverordnung) und des Kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz).

I Geltungs- und Anwendungsbereich

- | | | | |
|----|---|--|---------------------------------|
| §1 | 1 | Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen. | Geltungs- und Anwendungsbereich |
| §2 | 2 | Das Reglement regelt:

a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen
b) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
c) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
d) die Höhe der Ersatzabgabe für Abstellplätze | Inhalt |

II Verkehrsanlagen

- | | | | |
|----|---|---|----------|
| §3 | 1 | Die Beitragsansätze sind im Gebührenanhang geregelt. | Beiträge |
| | 2 | Beim Ausbau und bei der Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat im Einzelfall die im Gebührenanhang §1 festgelegten Beiträge ermässigen.
Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden und ob die betreffende Erschliessung eher privaten oder öffentlichen Interessen dient. | |

III Abwasserbeseitigungsanlagen

- §4 Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch
- a) Beiträge für Neuerschliessung
 - b) Anschlussgebühren
 - c) Benützungsggebühren (jährliche Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
 - d) Allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.
- §5 1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des Generellen Entwässerungsplans (GEP), den Verursachern überbunden werden.
- 2 Die Gemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.
- 3 Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss §154 Gemeindegesetz mindestens 8% desjeweiligen Restbuchwertes der öffentlichen Abwasseranlagen, mindestens jedoch 25% von gesamthaft:
- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisation und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen
 - 3.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an die verbandseigenen Abwasserbeseitigungsanlagen
 - 2.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen, und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken
- 4 Wenn die nach Absatz 3 berechneten Abschreibungen kleiner sind als 8% des Restbuchwertes, so müssen gemäss §154 Gemeindegesetz mindestens 8% des jeweiligen Restbuchwertes abgeschrieben werden.
- §6 1 Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben der kantonalen Ämter zur Rechnungslegung Abwasser zu führen.

Finanzierung
der
Abwasserbe-
seitigung

Kostendeckende
verursacher-
orientierte
Gebühren

Rechnungs-
führung

- 2 Die Festlegung der Wiederbeschaffungswerte zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt (AfU).

§7 Für den Neubau von Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 70% der massgebenden Kosten gemäss §45 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren (GBV). Beiträge für Neuer-schliessungen

§8 1 Zur Deckung der für die Abwasserbeseitigungsanlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentlichen Kanalisationen eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Anschluss-gebühren

- 2 Zur Bestimmung der massgebenden zonengewichteten Fläche (ZGF) nach Absatz 3 und 4 wird die Grundstücksfläche gemäss Grundbuch mit einem Gewichtungsfaktor (GF) multipliziert. Dieser beträgt für die:

Zone		Faktor GF
Wohnzone zweigeschossig W2A	(AZ=0.40)	0.30
Wohnzone zweigeschossig W2B	(AZ=0.45)	0.40
Wohnzone dreigeschossig W3	(AZ=0.50)	0.50
Kernzone K	(AF=0.60)*	0.50
Zone mit Gestaltungspflicht 1 „Waldeggstrasse Ost, St. Niklaus“	(AF=0.40)*	0.30
Zone mit Gestaltungspflicht 2 „Schürmatt“ (ehem. Müller-Fabrik)	(AF=0.80)*	0.80
Zone mit Gestaltungspflicht 3 „Untere Matten West“	(AF=0.60)*	0.50
Zone mit Gestaltungspflicht 4 „Längweg“	(AF=0.40)*	0.30
Zone mit Gestaltungspflicht „Feldbrunnen Zentrum“		0.40
Gewerbezone G	(AF=0.80)*	0.80
Zone für öff. Bauten u. Anlagen	(AF=0.30)*	0.30

*Ausnutzungsfaktoren AF sind im Bau- und Zonenreglement nicht als Ausnutzungsziffern AZ festgelegt. Sie dienen hier der Einstufung für den Zonengewichtungsfaktor.

- 3 Bei Liegenschaften ausserhalb der Bauzone, in der Landwirtschaftszone oder in der Schutzzone, gilt die überbaute Fläche gemäss Katasterschätzung.
- 4 Bei Abparzellierungen werden für die neue Parzelle Gebühren bezahlt, falls diese nicht bereits für die ganze vorherige Parzelle geleistet wurden.

§9 Die Anschlussgebühr für Schmutz- und Regenabwasser wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) nach §8 Absätze 1 bis 4 erhoben. Die Ansätze sind im Anhang geregelt. a) Schmutz- und Regenwasser

- §10 1 Bei baulichen Massnahmen an Bauten von Liegenschaften mit einer bereits angeschlossenen Baute wird ebenfalls eine Anschlussgebühr nach ZGF erhoben, sofern ein baubewilligungspflichtiges Vorhaben mit Baukosten von min. Fr. 100'000.00 vorliegt, unabhängig davon, ob mit dem Bauvorhaben eine Nutzungserweiterung verbunden ist.
Nicht als Baukosten im Sinne dieser Bestimmung angerechnet werden die Kosten für bauliche Massnahmen, die allein der energetischen Optimierung der Baute dienen. Der Nachweis über energetische Massnahmen muss vom Grundeigentümer erbracht werden.
- 2 Von der ordentlichen Anschlussgebühr gemäss §9 und des Gebührenanhangs [GEB max] ist ein Abzug im Verhältnis des bereits vorbestehenden Ausnutzungsgrads der Parzelle [AUSN vorher] zur maximal zulässigen Ausnutzung [AUSN max] vorzunehmen.¹
- 3 Rückerstattungen, bspw. resultierend aus vorbestehenden Übernutzungen der Parzelle, sind ausgeschlossen.¹
- 4 Der maximal zulässige Ausnutzungsgrad einer Parzelle bestimmt sich nach Massgabe der zum Bemessungszeitpunkt anwendbaren baurechtlichen Ausnützungsziffer. Aufzonungen und Erhöhungen der massgebenden Nutzungsziffern können somit bei einem darauf folgenden Neu-, Um- oder Ausbauvorhaben zu einer erneuten Anschlussgebührenerhebung führen, sofern die übrigen Voraussetzungen für eine Gebührenerhebung erfüllt sind.¹
- 5 Im Zuge von Umbauten nachträglich realisierte Versickerungen oder Sauberwasserableitungen in ein oberirdisches Gewässer lösen keine Rückerstattung bereits bezahlter Anschlussgebühren aus.
Im Zeitpunkt, an dem die realisierten Versickerungen oder Sauberwasserableitungen in ein oberirdisches Gewässer aufgehoben werden, ist die Anschlussgebühr gemäss §9 nachzuzahlen.
- 6 Es gibt keine Rückerstattungen an bereits bezahlte Anschlussgebühren.
- §11 1 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen sowie zur Deckung der übrigen Kosten nach §4 sind jährliche Benützunggebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.
- 2 Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30 – 50% und derjenige aus der Verbrauchsgebühr 50 - 70%.
- b) Liegenschaften mit bereits angeschlossenen Bauten¹
- Benützunggebühren:
Grundsatz

¹ Die effektiv zu bezahlende Anschlussgebühr[GEB eff] bemisst sich somit nach folgender Formel:

$$[GEB\ eff] = (1 - (AUSN\ vorher / AUSN\ max)) \times [GEB\ max]$$

- | | | |
|-----|---|-----------------------------|
| 3 | Die Grundgebühren werden über die zonengewichteten Flächen (ZGF) erhoben. Die Werkkommission legt die zonengewichtete Fläche mittels Verfügung fest. Die Höhe der Grundgebühren ist im Anhang geregelt. | Grundgebühr |
| 4 | Bei Versickerung von Regenwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen oder die bewilligte Zuführung über eine private Leitung in ein oberirdisches Gewässer wird die Grundgebühr reduziert. Die Höhe der Reduktion wird in Relation zur Verminderung der abflusswirksamen Fläche durch die Werkkommission festgelegt und beträgt maximal 50%. Grundsätzlich gilt für voll genutzte Grundstücke folgendes:
a) Für die gesamte Dachfläche 25% Reduktion
b) Für die gesamte Vorplatzfläche 25% Reduktion
Für geringe Flächen, die die öffentliche Kanalisation nur bis max. 1/3 Abflussmenge entlasten, und für Versickerungsanlagen mit einem Überlauf in die Gemeindekanalisation, können keine Reduktionen geltend gemacht werden. | Versickerung
Regenwasser |
| 5 | Bei Liegenschaften ausserhalb der Bauzone, in der Landwirtschaftszone oder in der Schutzzone, gilt für die Berechnung der jährlichen Grundgebühr §8 Absatz 3 sinngemäss. | Ausserhalb
Bauzone |
| 6 | Für das Abwasser von privaten Strassen, welches in die öffentliche Kanalisation geleitet wird, werden Gebühren erhoben. | Privatstrassen |
| 7 | Die jährlichen Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. | Verbrauchs-
gebühr |
| 8 | Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserverordnung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Werkkommission. | |
| §12 | 1 Bei Landwirtschaftsbetrieben mit Tierhaltung von mindestens einer Grossvieheinheit (GVE) kommt eine reduzierte Verbrauchsgebühr zur Anwendung. Als Grundlage bei der jeweiligen Frühjahrszählung ist die Umrechnungstabelle des Schweiz. Bauernverbandes massgebend. Für jede im gleichen Haushalt lebende Person wird ein Jahreskonsum von 48 m ³ gebührenpflichtig (gemäss Kant. Richtlinie Gewässerschutz in der Landwirtschaft vom Februar 1999). | Landwirtschaft |

§13 1 Für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe wird die Verbrauchsgebühr grundsätzlich nach §11 Absatz 7 und 8 bemessen, wenn kein offensichtlicher Unterschied zwischen Wasserverbrauch und Abwasseranfall besteht. Für abweichende Sonderfälle gilt folgendes:

Industrie-, Gewerbe-
und
Dienstleistungsbetriebe

- a) Bei speziellen Betrieben wie Gärtnereien und dergleichen (mit Bewässerungsanlagen im Freien) werden für den Teil des Wasserverbrauchs, der nicht den Abwasseranlagen zugeführt wird, keine Abwasserverbrauchsgebühren erhoben.
- b) Besteht bei Betrieben aus anderen Gründen ein wesentlicher Unterschied zwischen Abwasseranfall und Wasserverbrauch, kann die Werkkommission auf Antrag der Eigentümerschaft beschliessen, dass die Verbrauchsgebühren aufgrund des tatsächlichen Abwasseranfalls erhoben werden.
- c) Bei Betrieben mit ausserordentlich hohem Verschmutzungsfaktor des Abwassers legt die Werkkommission die Verbrauchsgebühr anhand der Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorgan für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES) fest.

2 Die Eigentümerin oder der Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Betriebe, die nach §13 Absatz 1, lit. a und b einen Sonderfall darstellen, haben die dazu nötigen Messvorschriften (z.B. separate Wassermesser, Abwassermengenmesser) auf eigene Kosten und nach Weisung der Werkkommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

§14 Die Verbrauchsgebühr für Baustellen (Bauwasser) und Laufende Brunnen sind im Anhang geregelt.

Bauwasser
Lf. Brunnen

IV **Wasserversorgungsanlagen**

§15 Die Gemeinde finanziert die öffentliche Wasserversorgung durch:

Finanzierung der
Wasserversorgung

- a) Beiträge für Neuerschliessungen
- b) Anschlussgebühren
- c) Benützungsgbühren (jährliche Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
- d) Allfällige Beiträge des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung

§16	<p>1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Wasserversorgung, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Wasserversorgung sowie für die Erstellung und Nachführung des Generellen Wasserprojektes (GWP), den Verursachern überbunden werden.</p> <p>2 Die Gemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Wasserversorgungsanlage steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.</p>	<p>Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren</p>
§17	<p>Die Gemeinde hat die Wasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung des Departementes des Inneren zu führen.</p>	<p>Rechnungsführung</p>
§18	<p>Für den Neubau von Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 70% der massgebenden Kosten gemäss §49 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV).</p>	<p>Beiträge für Neuerschliessung</p>
§19	<p>1 Die Anschlussgebühr an die Wasserversorgungsanlagen berechnet sich nach der Gebäudeversicherungssumme. Diese ist im Anhang geregelt.</p> <p>2 Erhöht sich die Gebäudeversicherung infolge Neu-, An- oder Umbau um mindestens 5%, so ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten.</p> <p>3 Es gibt keine Rückerstattung an bereits bezahlte Anschlussgebühren.</p>	<p>Anschlussgebühr</p> <p>Liegenschaften mit bereits angeschlossenen Bauten</p>
§20	<p>1 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus Investitionen gemäss §16 Abs. 1 und 2 sowie zur Deckung der übrigen Kosten sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.</p> <p>2 Die Grundgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs in Rechnung gestellt. Die Abstufungen sind im Gebührenanhang geregelt.</p> <p>3 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Die Höhe pro m³ ist im Anhang geregelt.</p>	<p>Benützungsgebühren</p>
§21	<p>Die jährliche Mietgebühr pro Wasserzähler, die Gebühr für Laufende Brunnen und Bauwasser sowie die direkte Wasserentnahme ab Hydrant ist im Anhang geregelt.</p>	<p>Miete Wasserzähler Brunnen/Bauwasser/ Hydrant</p>

V **Gebührenbezug**

- | | | | |
|-----|---|--|--|
| §22 | 1 | Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. | Fälligkeit |
| | 2 | Zahlungspflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses. | |
| | 3 | Die Benützungsg Gebühr wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. | |
| | 4 | Zahlungspflichtig für die Benützungsg Gebühren ist die Eigentümerin oder der Eigentümer im Zeitpunkt der Fälligkeit. | |
| | 5 | Beiträge für Verkehrsanlagen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. | |
| §23 | 1 | Nach diesem Zeitpunkt wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird. | Einforderung,
Verzinsung,
Verjährung |
| | 2 | Anschlussgebühren verjähren nach 10 Jahren, Benützungsg Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungs- handlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen. | |
| §24 | 1 | Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge ein gesetzliches Grundpfandrecht (§284 EG ZGB) eintragen lassen. | Grundpfandrecht
der Gemeinde |
| | 2 | Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§285 Absatz 4 EG ZGB) zu verlangen. | |
| §25 | 1 | Die Höhe der Gebühren wird im Anhang festgelegt. | Gebührenanhang |
| | 2 | Die Gemeindeversammlung erteilt dem Gemeinderat die Kompetenz, innerhalb des bestehenden Gebührenrahmens, die Benützungsg- und Verbrauchsgebühr festzulegen. | |
| | 2 | Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Gebühren anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung und für die Wasserversorgung erforderlich ist. | |

- §26 1 Gegen Gebührenverfügungen kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Rechtsschutz
- 2 Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheide innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- §27 Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben. Aufhebung bisheriger Reglemente
- §28 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01. Januar 2015 in Kraft.
- 2 Der neue §25 Abs. 2 sowie die Änderungen in den §§ 4 und 5 im Anhang treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 08.12.2014 genehmigt.

Änderungen 2016: §25 neuer Abs. 2

Von der Gemeindeversammlung am 05.12.2016 genehmigt.

Die Gemeindepräsidentin Die Gemeindeschreiberin

Anita Panzer

Karin Weibel

Genehmigt vom Regierungsrat, RRB Nr. 294/2015 vom 3. März 2015

Genehmigt vom Regierungsrat, RRB Nr.

Anhang zum Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf das Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 01.01.2015:

I VERKEHRSANLAGEN

§1 Die Beitragssätze bei Neubau, Ausbau und Korrektion gemäss dem vom Regierungsrat genehmigten Klassifizierungsplan betragen: Verkehrsanlagen

- a) Für Erschliessungsstrassen,
Fuss- und Radwege 80%
- b) Für Sammelstrassen 60%
- c) Für den Gemeindeanteil an
Kantonsstrassen 60%

II ERSATZABGABEN

§2 Die Ersatzabgabe für Parkplätze von Motorfahrzeugen beträgt Fr. 5'000.00 pro Abstellplatz.

III ABWASSERENTSORGUNG

§3 1 Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt Fr 18.00 pro m² ZGF. Anschlussgebühren Abwasser

2 Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt Fr. 18.00 pro m² ZGF.

3 Die Anschlussgebühr von bereits angeschlossenen Bauten richtet sich nach §10 Absatz 1 - 5 des Reglements. Bemessungsgrundlage: von [GEB max] ist ein Abzug im Verhältnis des bereits vorbestehenden Ausnutzungsgrads der Parzelle [AUSN vorher] zur maximalen Ausnutzung [AUSN max] vorzunehmen. Bereits angeschlossene Bauten

§4 1 Die Grundgebühr beträgt zwischen Fr. 0.65 – Fr.1.25 pro m² ZGF und Jahr. (Stand 1. Januar 2017 Fr. 0.85) Grundgebühr Abwasser

2 Die Grundgebühr für die Ableitung des Strassenwassers beträgt Fr. 0.40 pro m² entwässerte Strassen- und Gehwegfläche.

3 Die Verbrauchsgebühr beträgt zwischen Fr. 1.50 und Fr. 2.50 pro m³ Wasserbezug. (Stand 1. Januar 2017 Fr. 1.90) Verbrauchsgebühr Abwasser

4 Die Gebühr für den Bezug von Bauwasser beträgt beim Wohnungsbau pauschal Fr. 150.00 pro Wohnung, bei Gewerbebauten wird sie je nach Grösse der Baustelle durch die Werkkommission festgelegt. Bauwasser

5 Sind Bauten, Anlagen und Laufende Brunnen nicht an die öffentliche Wasserversorgung, jedoch an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, werden die Benützungsgebühren für die Abwasserbeseitigung entsprechend dem geschätzten Abwasseranfall erhoben. Benützungsgebühr Lf. Brunnen

III WASSERVERSORGUNGSANLAGE

§5 1 Die Anschlussgebühr beträgt 4‰ der Gebäudeversicherungssumme gemäss Schätzung der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) Anschlussgebühr Wasser

2 Bei Erhöhung um mind. 5% der Gebäudeversicherungssumme erfolgt eine Nachzahlung gemäss Abs. 1 Bereits angeschlossene Bauten

3 Die jährliche Grundgebühr Wasser beträgt aufgrund des Wasserverbrauchs nach folgenden Abstufungen: Grundgebühr Wasser

0	bis	49	m ³	Fr.	40.00
50	bis	499	m ³	Fr.	80.00
500	bis	999	m ³	Fr.	200.00
		>1000	m ³	Fr.	250.00

4 Die Verbrauchsgebühr beträgt zwischen Fr. 1.50 und Fr. 2.50 pro m³ Wasserverbrauch. (Stand 1. Januar 2017 Fr. 1.80) Verbrauchsgebühr Wasser

5 Die jährliche Abonnementsgebühr beträgt pro Wasserzähler Fr. 40.00. Miete Wasseruhr

6 Für die direkte Wasserentnahme ab Hydrant/Leitungen, die ausserhalb der Löschversorgung erfolgt, wird zusätzlich zum m³-Preis gemäss §5 Absatz 4 eine Grundgebühr von Fr. 40.00 erhoben. Wasser ab Hydrant/ Leitungen

§6 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den, in diesem Gebührenanhang enthaltenen, Gebühren inbegriffen. Mehrwertsteuer

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 08.12.2014

Änderungen 2016 in §4 Abs. 1 bis 3 und §5 Abs. 3, 4 und 6:
Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 05.12.2016

Die Gemeindepräsidentin



Anita Panzer

Die Gemeindeschreiberin



Karin Weibel

Genehmigt vom Regierungsrat

RRB Nr. 294/2015 vom 3. März 2015

Genehmigt vom Regierungsrat

RRB Nr. 867 vom 23.05.2017